Objekttyp:	FrontMatter
ODICKLIAD.	i i Officialite

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und

Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et

améliorations foncières

Band (Jahr): 34 (1936)

Heft 11

PDF erstellt am: 10.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

SCHWEIZERISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations fonçières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)
Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia
Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

No. 11 • XXXIV. Jahrgang

der "Schweizerischen Geometer-Zeitung" Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats

10. November 1936

Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile

Abonnemente:

Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 15. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl.

Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins

Die grundbuchliche Behandlung von Güterzusammenlegungen insbesondere im Kanton Bern.

Von O. Tschanz, kant. Grundbuchinspektor, Bern.

Referat, gehalten am Vortragskurs des Bern. Geometervereins, Febr. 1936.

Es empfiehlt sich, einleitend kurz darzutun was man unter Grundbuch versteht und welchem Zweck es dient.

Das Grundbuch — wir sprechen hier vom schweizerischen Grundbuch — besteht aus dem Hauptbuch, den dieses ergänzenden Plänen, den Belegen und dem Tagebuch.

Im Hauptbuch erhält jedes Grundstück ein eigenes Blatt und eine eigene Nummer. Von den sogenannten Kollektivblättern, auf denen mehrere Grundstücke des gleichen Eigentümers zusammengefaßt sind, soll hier nicht die Rede sein.

Als Grundstücke sind die Liegenschaften, die selbständigen und dauernden Rechte an Grundstücken und die Bergwerke anzusehen, Art. 943 ZGB.

Auf dem Hauptbuchblatt sollen wir finden, wer Eigentümer eines solchen Grundstückes ist, die Dienstbarkeiten und Grundlasten, die mit dem Grundstück verbunden sind oder die darauf ruhen, die Pfandrechte mit denen es belastet ist, die vorgemerkten, im Gesetz abschließend erwähnten persönlichen Rechte, denen dingliche Wirkung verliehen werden kann und verliehen werden soll, und die Anmerkungen, wie z. B. Zugehör, Triangulations- und andere Vermessungszeichen.

Der Zweck des Grundbuches besteht darin, dem Rechtsverkehr mit Grundstücken größtmögliche Sicherheit zu verschaffen. Dieser Zweck wird erreicht durch die Eintragung aller dinglichen Rechte und Lasten im Hauptbuch. Die Entstehung der dinglichen Rechtsverhält-